

## Zweitschriften von GTÜ-Untersuchungsberichten

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen gilt für die Erstellung von Zweitschriften von Untersuchungsberichten folgendes:**

- Es dürfen nur von „gültigen“ Untersuchungsberichten Zweitschriften erstellt werden. „Gültig“ heißt, dass nur solche Zweitschriften herausgegeben werden, die für eine An- oder Ummeldung des Fahrzeuges oder eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere erforderlich sind.
- Zweitschriften von Untersuchungsberichten dürfen nur an berechtigte Personen herausgegeben werden. Berechtigte Personen sind der Eigentümer bzw. Halter des Fahrzeuges oder der Händler, in dessen Fahrzeugbestand sich das Fahrzeug befindet.
- Zweitschriften von Untersuchungsberichten dürfen nur als "Original" auf UB-Papier mit Stempel und Unterschrift eines PIs herausgegeben werden, nicht als FAX oder E-MAIL.
- An das Straßenverkehrsamt bzw. die Zulassungsstelle darf die Zweitschrift des Untersuchungsberichtes grundsätzlich als FAX oder E-MAIL herausgegeben werden.
- Detailinformationen aus Untersuchungsberichten wie Kilometerstand, Mängel etc. dürfen generell nicht an unberechtigte Personen herausgegeben werden.

---

## Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich als berechtigte Person ein, dass der Untersuchungsbericht zu meinem

- Fahrzeug (Hersteller, Typ): \_\_\_\_\_
- Kennzeichen: \_\_\_\_\_
- Fzg.-Ident.-Nummer: \_\_\_\_\_

an die Firma \_\_\_\_\_

herausgegeben wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift